

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999

Ausgegeben am 30. Juni 1999

Teil II

200. Verordnung: Änderung der Beikostverordnung
[CELEX-Nr.: 398L0036]

200. Verordnung der Bundesministerin für Frauenangelegenheiten und Verbraucherschutz, mit der die Verordnung über Getreidebeikost und andere Beikost für Säuglinge und Kleinkinder (Beikostverordnung) geändert wird

Auf Grund der §§ 10 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 63/1998, wird verordnet:

Die Beikostverordnung, BGBl. II Nr. 133/1998, wird wie folgt geändert:

1. In Anhang II wird nach der Z 1.3 folgende Z 1.3.a eingefügt:

- „1.3.a Wenn Käse zusammen mit anderen Zutaten in der Produktbezeichnung eines nicht süßen Produktes erwähnt ist, unabhängig davon, ob das Produkt als Mahlzeit aufgemacht ist oder nicht, so
- muss der Gehalt an Protein aus Milchprodukten mindestens 0,5 g/100 kJ (2,2 g/100 kcal) betragen;
 - muss der Gehalt des Produktes an Protein aus allen Quellen insgesamt mindestens 0,7 g/100 kJ (3 g/100 kcal) betragen.“

2. In Anhang II werden nach der Z 1.4 folgende Z 1.4.a und 1.4.b eingefügt:

- „1.4.a Für Saucen, die als Beilage zu einer Mahlzeit aufgemacht sind, gelten nicht die Anforderungen der Z 1.1 bis 1.4.
- 1.4.b Süßspeisen, bei denen in der Produktbezeichnung Milchprodukte als erste oder einzige Zutat angegeben sind, müssen mindestens 0,5 g Milchprotein/100 kJ (2,2 g Milchprotein/100 kcal) enthalten. Alle anderen Süßspeisen sind von den Anforderungen der Z 1.1 bis 1.4 ausgenommen.“

3. Dem Anhang V wird folgender Anhang VI angefügt:

„Anhang VI

Höchstmengen für Vitamine, Mineralien und Spurenelemente, wenn sie Getreidebeikost und anderer Beikost für Säuglinge und Kleinkinder zugesetzt werden

Die Nährstoffanforderungen beziehen sich auf das verzehrfertige Produkt, das als solches auf den Markt gebracht oder nach den Anweisungen des Herstellers rekonstituiert wird, ausgenommen Kalium und Calcium, bei denen sich die Anforderungen auf das verkaufsfertige Produkt beziehen.

Nährstoff	Höchstwert je 100 kcal
Vitamin A (µg RE)	180 ¹⁾
Vitamin E (mg α-TE)	3
Vitamin C (mg)	12,5/25 ²⁾ /125 ³⁾
Thiamin (mg)	0,25/0,5 ⁴⁾
Riboflavin (mg)	0,4
Niacin (mg NE)	4,5
Vitamin B6 (mg)	0,35
Folsäure (µg)	50
Vitamin B12 (µg)	0,35
Pantothensäure (mg)	1,5
Biotin (µg)	10
Kalium (mg)	160

Nährstoff	Höchstwert je 100 kcal
Calcium (mg)	80/180 ⁵⁾ /100 ⁶⁾
Magnesium (mg)	40
Eisen (mg)	3
Zink (mg)	2
Kupfer (µg)	40
Iod (µg)	35
Mangan (mg)	0,6

¹⁾ Im Einklang mit den Bestimmungen der Anhänge I und II.

²⁾ Dieser Grenzwert gilt für mit Eisen angereicherte Produkte.

³⁾ Dieser Grenzwert gilt für Produkte auf Fruchtbasis, Fruchtsäfte, Fruchtnektare und Gemüsesäfte.

⁴⁾ Dieser Grenzwert gilt für verarbeitete Lebensmittel auf Getreidebasis.

⁵⁾ Dieser Grenzwert gilt für die in § 1 Abs. 1 lit. a Z i) und § 1 Abs. 1 lit. a Z ii) genannten Produkte.

⁶⁾ Dieser Grenzwert gilt für die in § 1 Abs. 1 lit. a Z iv) genannten Produkte.“

4. § 5 lautet:

„§ 5. Getreidebeikost und andere Beikost, die nicht dieser Verordnung, jedoch der Beikostverordnung, BGBl. II Nr. 133/1998, entsprechen, dürfen noch bis 31. Dezember 1999 in Verkehr gebracht und bis 30. Juni 2000 in Verkehr belassen werden.“

Prammer